



Verfügung vom 27. November 2008

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Stadt Kloten ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 6. Januar 1999 (RRB Nr. 23/1999) festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung musste in vier Gebieten die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 26. September 2008 bis zum 25. Oktober 2008 öffentlich aufgelegt. Es ist keine Einsprache erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

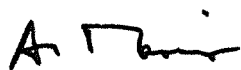
- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Stadt Kloten wird gemäss den Waldgrenzplänen 1:500 („Altrohr“, „Cheibenwinkel“, „Neubrunnenweg“) und 1:1000 („Oberhau“) vom 27. Juni 2008, festgesetzt.
- II. Die Stadt Kloten wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Stadt wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Stadt öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Stadt Kloten, Postfach 1036, Kirchgasse 7, 8302 Kloten (mit Plänen)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- Amt für Raumordnung und Vermessung
- Forstkreis 6 (mit Plänen)
- Förster Walter Klingler, Forst/Unterhalt + Ordnung, Grubenstrasse 9, 8302 Kloten (mit Plänen)

**ALN Amt für
Landschaft und Natur**
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

27.11.2008/Nö